

Öffentliche Bekanntmachung

18. Änderung der Hauptsatzung vom 25.02.2000

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 13.12.2016 die folgende 19. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Abdeckung des Geschäftsbedarfes gem. § 56 Abs. 3 GO NW werden folgende monatliche Zuwendungen gezahlt:

- a) an Fraktionen:
 - Grundbetrag 65 Euro
 - Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 13 Euro
- b) an Gruppen:
 - Grundbetrag 59 Euro
 - Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Gruppe angehört 12 Euro
- c) an Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören 40 Euro

Sofern möglich, wird den Fraktionen und Gruppen ein Büro in einem städtischen Gebäude zur Verfügung gestellt, sowie die Nutzung eines Sitzungsraumes ermöglicht.

Sollten keine angemessenen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, erhalten Fraktionen und Gruppen, die ihr Büro außerhalb städtischer Gebäude unterhalten, nach Vorlage des Mietvertrages für Miet- und Mietnebenkosten monatlich zusätzlich folgende Zuschüsse:

- a) Fraktionen:
 - Grundbetrag 100 Euro
 - Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 50 Euro
- b) Gruppen:
 - Grundbetrag 90 Euro
 - Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 45 Euro

Neu gegründete Fraktionen erhalten für die Grundausrüstung einmalig einen Zuschuss bis zu 3.000 Euro. Neu gegründete Gruppen bis zu 2.700 Euro.

Der laufende Ersatz für die Büro- und IT-Ausstattung ist mit den monatlichen Zuschüssen abgedeckt.

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres dem Bürgermeister ein Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr zuzuleiten. Sofern die ausgezahlten Zuschüsse nicht zweckentsprechend oder nicht in voller Höhe verwendet wurden, sind diese Beträge zurückzuzahlen. Sollte der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht werden, wird die laufende Zahlung eingestellt.

Artikel II

Die 18. Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **19. Änderung der Hauptsatzung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Hauptsatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 22.12.2016

Johannes Mans
Bürgermeister